

Das imperium proconsulare des Augustus

Daß Cassius Dio die Befehlsgewalt, kraft derer Augustus seit dem Jahre 27 die deshalb so genannten kaiserlichen Provinzen verwaltete, nicht benenne, wird entweder ausdrücklich behauptet (auch von mir, Klio 32, 1939, S. 332) oder stillschweigend angenommen. Dieses angebliche Versagen des Historikers in einer staatsrechtlichen Frage von größter Bedeutung ist der Hauptgrund für die Unsicherheit, die bis heute die Diskussion über die Reformen der Jahre 27 und 23 beherrscht. Aber was Dio in seinem ausführlichen Bericht über die Ereignisse von 27 versäumt, holt er in dem viel behandelten Satze nach, der die Neuerungen von 23 aufzählt. Dort heißt es (53, 32, 5): . . . τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἔσαι καθάπαξ ἔχειν ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἰσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὐθις ἀνανεοῦσθαι κτλ. Das bedeutet: Der Senat beschloß, Augustus solle jenes *imperium proconsulare* (τὴν ἀρχὴν τὴν ἀνθ.), über dessen materiellen Inhalt Dio zum Jahre 27 berichtet, das er aber nicht mit dem staatsrechtlich genauen Terminus benannt hatte (sei es aus Nachlässigkeit, sei es, weil er das Selbstverständliche nicht sagen zu müssen glaubte), weiter innehaben (ἔχειν) ohne jede Unterbrechung (ἔσαι καθάπαξ, aber natürlich nur innerhalb der vorläufig zehnjährigen Frist), das heißt, er solle auch künftig, obwohl nicht mehr Konsul, von den lästigen Formalitäten beim Überschreiten des Pomerium befreit sein. — Die Konsequenzen, die sich aus dieser Deutung, falls sie richtig ist, ergeben, sollen hier nicht entwickelt werden, teils weil ich es in der RE im Artikel Princeps, der sich im Druck befindet, tun werde, teils weil ich dem gleichfalls im Druck befindlichen Buche „Recherches sur l'aspect idéologique du principat“ von Jean Béranger nicht vorgreifen möchte.